Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1880)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25. Samstag den 19. Juni 1880.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Der Geist des christlichen Mittelalters.

Der hochwst. Bischof von St. Gallen, Dr. Carl Johann Greith, der durch seine „Geschichte der altirischen Kirche" (Herder 1867), sowie durch sein Buch von der „deutschen Mystik im Prediger-Orden" (Herder 1861) und ähnliche Schriften am großen Werke der wissenschaftlichen und künstlerischen Würdigung des Mittelalters so hervorragenden Antheil genommen, hat soeben in seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe von Montalemberts „Leben der hl. Elisabeth*)" — den Geist des Mittelalters und die Bemühungen edler Männer, diesen vielverkannten Geist wieder zur gebührenden Anerkennung zu bringen, so meisterhaft gezeichnet, daß wir die klassische Zeichnung, wenigstens theilweise, unsern Lesern vorführen zu sollen glauben.

* * *

„Das wissenschaftliche Leben der Hochschule München war zwar auch damals schon (als Graf Montalembert zu Anfang der 1830er Jahre nach München kam) keineswegs ein im Centrum des Christenthums geeintes und zusammengehaltenes, immerhin aber ein nach allen Richtungen hin geweckt es und gehobenes. Schelling mit seiner Philosophie der Offenbarung und Baader mit den fermenta cognitionis von Jakob Böhme und St. Martin kämpften gegeneinander und wieder gemeinsam gegen den logischen Pantheisten Hegel; auf der Unterlage seines nahezu Alles umfassenden Wissens unternahm Görres, die Universalgeschichte nach den Gesichtspunkten christlicher Weltanschauung zu reconstruiren; die historischen Fundgruben der deutschen Volksstämme wurden aufgesucht und die gewonnenen und gereinigten Metalle zur Beseitigung veralteter Vorurtheile und zur Herstellung einer objectiv gehaltenen Historiographie verwerthet. Die ältesten Denkmäler der deutschen Sprache und ihrer verschiedenen Idiome traten aus dem dunkeln Schachte der Büchereien wieder an's Tageslicht; der Bau ihrer Grammatik wurde aufgeführt; mit den Sagen und Märchen deutscher Vorzeit wurden auch die Meistergesänge und Minnelieder der mittleren Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Werke der deutschen Mystiker fanden um so sicherer die verdiente Anerkennung, je mehr man sich Mühe gab, in ihr Verständniß einzudringen. Dieser Rückschau in die deutsche Vorzeit konnten sich auch die Monumente der plastischen Kunst, der Architektur, Sculptur und Malerei nicht entziehen; auch sie traten in die Reihe der unzähligen Zeugen ein, welche von Alters her die culturhistorische Wirksamkeit der katholischen Kirche hervorhoben und ihre daherigen unvergänglichen Verdienste lauten Rufes heute noch verkünden."

„Diese Strömung der Geister konnte an Montalembert nicht wirkungslos vorüberziehen; er wurde von ihr erfaßt und hat sie — wie ein internationaler Vermittler — auf den Boden Frankreichs übertragen. In einem Alter von 26 Jahren, den 1. Mai 1836 brachte er sein Buch von dem „Leben der heiligen Elisabeth von Ungarn," Landgräfin von Thüringen und Hessen, zu Ende, das in der blumenreichen Darstellung und schwungvollen Diction ganz den Stempel des jugendlichen Alters an sich trägt, während die darin niedergelegten Gedanken, Urtheile und Ansichten so tief gedacht und gründlich erfaßt sind, daß sie einem geübten Denker und Manne reifer Erfahrung zur Ehre gereichen würden. Gleich neuen Entdeckungen wurden sie in Frankreich mit Begeisterung aufgenommen. Denn wie kaum ein Anderer zuvor hatte Montalembert mit denselben die Nebelwolke der Vorurtheile und Irrthümer zerstreut, welche der Unverstand oder der böse Wille über das christliche Mittelalter verbreitet hatte; mit Bewunderung blickten jetzt seine Landsleute auf das herrliche Panorama, das er ihnen über die Zeit König Ludwig des Heiligen als Einrahmung des Lebensbildes von der heiligen Elisabeth von Ungarn so meisterhaft entworfen hatte. Von da an wurde das wahrhaft Große immer mehr gewürdigt und anerkannt, das jene Zeit in allen Gebieten des öffentlichen Lebens geschaffen hatte, das aber von den Anhängern der Renaissance, später von dem frivolen Geist der Periode Ludwig XIV. und von der Satyre Voltaire's und seiner Schüler so lange und so arg verspottet und verächtlich gemacht worden war. Wohl hatte Chateaubriand durch den „Geist des Christenthums" dieses Dunkel alter Vorurtheile mit einigen Lichtstrahlen theilweise aufgehellt und Hugo Victor in seinen „Betrachtungen über die Kathedralkirche von Notre Dame in Paris"

*) Die deutsche Uebersetzung von J. Ph. Städtler, ein reich illustrirtes Prachtwerk in 12 Lieferungen à 1 Fr., erscheint bei Gebr. Benziger in Einsiedeln.

auf den verborgenen Kunstschatz der Baumonumente christlicher Vorzeit aufmerksam gemacht; allein all' das war nicht im Stande, das herrschende Vorurtheil dagegen und die allgemein verbreitete Unkunde darüber zu beseitigen. Man fuhr gegentheils noch vielerorten fort, die Ueberreste romanischer und gothischer Denkmäler zu zerstören, die den Hammerschlägen der Revolution noch entronnen waren. Wie dies in Deutschland bis in die neuere Zeit hinauf der Fall war, glaubte man auch in Frankreich nicht sicherer den Namen eines Aufgeklärten sich verdienen zu können, als wenn man die christlichen Monumente des Alterthums verstümmelte, sie naturwidrig gräcisirte, die Kirchen mit unwürdigen Altären und Gemälden modernisirte, alte Statuen und Gemälde, Paramente und Utensilien als „altfränkisch" wegwarf, antike Fresken übertünchte und das Andacht athmende Helldunkel der Tempelräume durch das zerstreuende vulgäre Tageslicht vertrieb. Eben so tief und beschränkt war in Frankreich unter zahlreichen Mitgliedern der höheren Stände der Gesichtskreis religiöser Anschauungen und Grundsätze gestellt; er ging selten über die Denkweise Voltaire's und Jean Jacques Rousseau's hinaus. Der Begriff des Uebernatürlichen war diesen Naturalisten wildfremd und von ihnen verpönt, das Geheimniß in der Sphäre menschlicher Intelligenz und das Wunder im Bereiche der sichtbaren Natur als heller Unsinn und blöder Aberglaube verschrieen, das Christenthum selbst vornehm verachtet; es gründlich zu prüfen, seinen weltbeglückenden Einfluß auf das Leben der Völker in der Geschichte näher kennen zu lernen, wurde kaum der Mühe werth gehalten. Der geistvolle Graf de Maistre ließ endlich das Licht einer höheren Erkenntniß in das Dunkel dieser Unwissenheit leuchten und brachte dem leichtfertigen Geschlechte wenigstens die Ahnung bei, daß hinter dem vermeintlichen Unsinn hoher Sinn verborgen sei und der angebliche Aberglaube Wahrheiten der ewigen Weisheit enthalte. Lamennais zertrümmerte sodann mit seinem gewaltigen Worte das brüchige Fundament des „Indifferentismus in Sachen der Religion" und Gerbet, Lacordaire und Dupanloup fügten die Steine zum neuen Tempelbau der nahezu verlorenen Gotteserkenntniß wieder zusammen, welche der Leichtsinn einer verkommenen Philosophie nach allen Seiten hin verworfen hatte. Die Herrlichkeit der katholischen Kirche fand wieder Anerkennung auch in solchen Kreisen, wo sie früher so schwer mißkannt war; ihr hoher Einfluß auf die Civilisation der Völker und die Ausbildung der Künste und Wissenschaften durften fürderhin nicht mehr geleugnet werden. Das Mittelalter lieferte dafür eben so zahlreiche als glänzende Beweise. Leon Gautier steht nicht an zu behaupten, daß Montalembert mit seinem ersten literarischen Werke mächtiger noch als die genannten Meister auf den öffentlichen Geist in Frankreich eingewirkt und noch viel folgereicher die Zeitgenossen zur Würdigung christlicher Ideen und Bestrebungen hingezogen und gewonnen habe. Gerade das Leben der liebetrauten heil. Elisabeth, das er zu schildern unternommen, führte ihn zu einem eingehenden und detaillirten Studium der socialen Zustände, Sitten, Rechtsbücher und literarischen und künstlerischen Werke jener großartigen Zeit, und die also gewonnenen Kenntnisse schlossen sich bei ihm wie die Fasern der Pflanze in der Blumenkrone — in der historischen Weltanschauung ab, daß die Kirche auch damals nach den Verwüstungen, welche die germanische Völkerwanderung zurückgelassen, allein im Stande war, durch die in sie gelegte göttliche Kraft des Lichtes und der Gnade Alles wieder neu zu machen und auch im Gebiete des Völkerlebens und der Natur das vorhandene Chaos in eine geordnete Welt umzuwandeln."

„Es konnte nicht fehlen, daß diesem Argonauten-Zuge nach dem weit in die Ferne gerückten goldenen Vließ des christlichen Colchis verwandte Geister sich alsbald anschlossen, die auch ihrerseits namentlich die Kunstwerke des Mittelalters mit Vorliebe zum Gegenstande ihrer Forschungen wählte. Schon 1836 veröffentlichte Rio den ersten Band seines vortrefflichen Werkes — „von der christlichen Kunst"; acht Jahre später gründete Didron „Die archäologischen Annalen", gab Chaumont schon 1837 sein lehrreiches »Abécédaire« heraus, das so viel beigetragen hat, den Sinn und die Begeisterung für die Kunstwerke des christlichen Alterthums zu wecken. Mit Ueberraschung erkannte man alsbald, daß die gallischen, bretonischen und westfränkischen Völkerstämme Frankreichs schon im Mittelalter im Besitze einer religiösen Kunst gewesen, welche ungeachtet des allgemeinen Charakters, den das Christenthum ihr verlieh, dennoch ein specifisch nationales Gepräge an sich trug. Das Interesse an ihr nahm in dem Grade zu, als ihre Produkte tiefer erforscht und die Befunde darüber zur Belehrung der öffentlichen Meinung immer mehr verbreitet wurden. Die praktischen Folgen hievon traten in Frankreich alsbald zu Tage. Man legte Hand an die stylgerechte Restauration der alten verwahrlosten Kirchen und zerfallenen Burgen; jetzt wurden die modernen Ansätze, Flickwerke und Krämerbuden von den Kathedralkirchen weggeräumt, der häßliche Steinmörtelkitt abgerieben, die pseudogriechischen Altäre entfernt, die nicht vollendeten Kirchthürme ausgebaut, die beschädigten Capitäler der Säulen und Pilaster ergänzt, die gebrochenen Statuen wieder hergestellt und die alten Glasgemälde und Goldgrund-Bilder aus Gewölben, Kellern und Magazinen hervorgeholt, die alten Fresken erneuert; die romanischen und gothischen Kirchen strahlten wieder in neuem Glanze. Die Quellenwerke der Geschichte, die lange verschlossen blieben, wurden wieder aufgeschlagen, und auch sie bekundeten die Kraft und Größe einer Zeit, die man bisher als eine Periode des Stillstandes und der Barbarei aufzufassen gewohnt war. Nachdem die Völker des Muhamedanismus und der polytheistischen Religionen den Zenith ihrer natürlichen Culturentwicklung einmal überschritten hatten, fielen sie dem religiös-politischen Marasmus anheim; ihre Religionssysteme, auf menschliche Irrthümer gegründet, vermochten sie nicht mehr zu

einem neuen Blüthestande aufzurichten. Bei den christlichen Nationen war es anders. Der Untergang des römischen Reiches und die Völkerwanderung hatte verödete und nahezu menschenleere Gegenden zurückgelassen; der Geist von Oben, den die Kirche durch ihre Bischöfe, Priester und Ordensmänner entsendete, schuf die Wüsteneien in blühende Gefilde um und gründete eine neue sociale Ordnung, sie hieß das heilige römische Reich deutscher Nation. Unter der Herrschaft des Heidenthums gab es noch Millionen Sclaven, aber keine freien Bürger, es gab Massen von Unglücklichen und Unwissenden, aber keine Spitäler, keine Asylhäuser für Arme und Kranke, keine Schulen, um angeborne Talente auszubilden und der Jugend nützliche Kenntnisse beizubringen. All' diese und tausend andere Anstalten der Charitas wuchsen erst auf dem christlichen Boden des Mittelalters hervor und verbreiteten unter der Pflege der Kirche eine der Welt bisher entzogene Fülle von Licht, Tröstung und Segen über die sorgenbeladenen Menschen auf Erden."

„Immer war die Sünde eine Störung der göttlichen Ordnung, welche nächst der Verherrlichung des Allerhöchsten lediglich die Glückseligkeit der Menschen bezweckt. Allzeit hat die Gerechtigkeit die Völker erhöht, die Ungerechtigkeit aber ihnen Verderben bereitet. Mit voller Freiheit konnte damals die Kirche ihre göttliche Sendung erfüllen, jene unter den Menschen zu pflegen und diese zu bekämpfen; dadurch hat sie Unglück und Elend von Unzähligen fern gehalten, durch ihre überweltlichen Hoffnungen Zahllose mit dem harten Loose ihres Lebens ausgesöhnt und die socialen Fragen auf das einfachste durch jene Alles überwindende Gottesliebe gelöst, welche ihnen die Last der Entsagung, Hingebung und Opferwilligkeit in eine süße Bürde verwandelte; sie waren arm an Bedürfnissen und überreich durch ihre Zufriedenheit. Das Samenkorn des natürlichen Menschen, das um Christi willen im Schooße der Erde stirbt, trug schon damals wie heute noch hundertfältige Frucht zur Beseligung der menschlichen Gesellschaft. Man sah Fürsten ihre Kronen niederlegen und in einem Büßerleben sich die Dornenkrone des Herrn auf das Haupt setzen; Ihm dienen, wurde für höher gehalten als Völker beherrschen. Reiche Grundherren vergabten ausgedehnte Besitzungen, um durch die Mutterhand der Kirche menschenfreundliche Werke zu gründen und zu unterhalten. Wie wird heute noch unser Herz davon gehoben, wenn wir zurückblickend in jene Zeit sie sehen — die Hochgebornen, die Armuth Christi sich zu ihrem Lebensloose wählen, um den Schatz des Himmels sich zu sichern, die Ritter und Dienstmannen, ihre Burgen und Turniere verlassen, um durch die Nachfolge des Erlösers in jenen edleren Kampf einzutreten, dem die Palme eines unvergänglichen Lohnes im Himmel verheißen ist. Die Armuth war in den Adelstand erhoben. Der König der ewigen Ehre hatte sich am Kreuze mit ihr vermählt, und ihre lautere Schönheit wurde von den heiligen Patriarchen Franciscus und Dominicus den Christen wieder auf ein Neues vor die Augen gehalten. Wer in liebevoller Pflege sich der Aussätzigen, der Kranken und Armen angenommen, war lebendigen Glaubens sich bewußt, Christum selbst zu bedienen, durch Aufnahme und Tröstung verlassener Kinder, Fremder, Gefangenen den Heiland selbst aufzunehmen, zu beherbergen und zu trösten. Man ist versucht, für jene Zeitwende den Aufgang eines neuen Pfingsttages und ein Herabwallen der Feuerzungen göttlicher Liebe auf die Christenheit vorauszusetzen, um den Sturm der Begeisterung sich erklären zu können, der in den Kreuzzügen die Völker des Mittelalters fortriß, das heilige Land der Herrschaft der Ungläubigen zu entreißen und für die Christenheit wieder zu erobern, wo unser Herr und Heiland seine Fußstapfen hinterlassen und das Werk unserer Erlösung vollbracht hat. Und unter der stärkenden Sonnenwärme einer solchen Zeit und dem erfrischenden Thau ihres Einflusses ist in der heiligen Elisabeth jene herrliche Blume aufgegangen, welche als Knospe die Vorsehung Gottes in die Königsburg von Presburg in Ungarn versetzte und seine Hand sodann hinüberpflanzte auf den Boden von Thüringen und Hessen, von wo sie, so kurz auch ihr Leben war, weit über Deutschlands Grenzen hinaus durch den Schmuck ihrer reizenden Schönheit und den erquickenden Odem ihres Wohlgeruches Millionen Christgläubiger an sich zog, die Betrübten tröstete, Alle zur Gottes- und Nächstenliebe entflammte, die ganze Kirche schon damals und für alle Zeiten erfreute und verherrlichte. Sie war in der That jener glänzende Stern am Himmel, wie der Meistersänger Klingsohr sie verkündete, der in Ungarn aufgegangen und bis nach Marburg und von Marburg aus durch die ganze Welt herrlich geleuchtet hat."

Die „gute alte Zeit" im Aargau.

(Ein Genrebildchen.)

—

„Als Herr Rohn in das Kapitel Regensberg und in die Limmatregiunkel eintrat, fand er dort Manches vor, welches ihn sehr übel anmuthete. Durchweg herrschte der dickste Josephinismus in den Köpfen und das aargauische Staatskirchenthum galt als unbertreffliche Weisheit und als das heilbringendste System für die Kirche. Die h. Regierung hielt ja ihre Fittige über die Kirche schützend und schirmend ausgespannt, lieh dem Pfarrer den Polizeistock und förderte seine Auctorität; sie that so viel, daß für den Bischof fast kein Platz mehr blieb. Der Kirchenrath besorgte die meisten Geschäfte prompt und seine Weisheitssprüche galten Vielen als unfehlbar. Vom Bischof merkte man nur etwas alle Fastnachtsonntage, wenn das Fastenmandat mit dem hoheitlichen Plazet kam, wenn alle Jahrzehnte einmal gefirmt wurde und wenn ein Pfarrer eine Dispens brauchte. Ach! sie ist geschwunden, jene selige, goldene Zeit, wird Papa Augustinus in Aarau schon oft genug geseufzt haben, wo viele Geistliche um meine Gunst so bemüht waren, wo eine Wahl in den Kirchenrath und die Prüfungskommissionen mit Entzücken erfüllte, wo die dickste, bis

um Abküssen gehende Freundschaft einzelne Geistliche mit dem Kirchenvater in Aarau verband. — Ja, sie ist geschwunden jene Zeit, und Gott bewahre die Kirche des Aargaus vor ihrer Wiederkehr! Der Culturkampf hat ihr ein jähes Ende bereitet. Vorher aber hat die in Deutschland zu neuer Blüthe entstandene kirchliche Wissenschaft die Geister zubereitet zum Kampfe gegen den Zopf des Josephinismus und des Staatskirchenthums und für die Freiheit der Kirche." (Botschaft.)

Art. 27 der Bundesverfassung und die Lehrschwestern.

Bekanntlich haben unterm 10. Sept. und 29. Okt. 1876 einige Radicale aus Ruswyl und Buttisholz sich beschwerend an den Bundesrath gewendet: die, in ihren Gemeinden beliebte Anstellung von Lehrschwestern verstoße gegen Art. 27 der B.-V.

Nachdem der Bundesrath — theils auf Grund der Vernehmlassung der Luzerner Regierung, theils in Folge einer umfassenden Prüfung des Recurses durch den protestantischen Ständerath Herrn Birmann — die Recurrenten unterm 24. Febr. 1880 abgewiesen, tritt jetzt die recurrirende Firma Schmid, Schmidlin und Consorten, „nachdem die Stabioaffaire den schweiz. Liberalismus wieder zum Bewußtsein seiner Solidarität gebracht hat", mit ihrem Recurs vor die Bundesversammlung.

Der Ständerath, welchem die Priorität in dieser Frage zugefallen, hat als Mitglieder in die betreffende Commission gewählt: die HH. Vigier, Keller und Bitzius —, Muheim und Klausen.

Offenbar soll eine principielle Interpretation des Art. 27 provocirt und Geistlichen und Ordenspersonen das Schulhalten in der „freien Schweiz" endgültig verboten oder doch — durch die in Aussicht gestellten endlosen Recurse — unmöglich gemacht werden. Hienach dürfte der event. Beschluß der eidgenössischen Räthe nicht nur in religiöser sondern auch in finanzieller Beziehung für Hunderte von katholischen Ortschaften eine ganz außergewöhnliche Tragweite haben, so daß wir über das bisherige Stillschweigen unsrer Presse in Sache verwundert sind.

* * *

Art. 27 der B.-V. Satz 2 und 3, lautet: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll..... Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

Sehr richtig hat Hr. Dr. Römer letzten Montag in der Debatte des Nationalrathes über den Dietikoner Schulrecurs bemerkt, die Interpretation des Art. 27, welche durch Letztern die Existenz von öffentlichen confessionellen Schulen überhaupt verpönt sehen will, gehe zu weit, „indem Art. 27 den Fortbestand katholischer und protestantischer Schulen nicht von vorneherein ausschließt insofern dieselben von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

Auch der Bundesrath erklärte in seiner Abweisung der Buttisholz-Ruswyler Recurse (Erwägung 3) unumwunden: „Ebensowenig enthält der angerufene Art. 27 eine Bestimmung, welche Ordenspersonen im Allgemeinen von dem Lehramt an öffentlichen Schulen ausschließen würde."

* * *

Demnach müßten die eidg. Räthe, wenn sie den fraglichen Recurs begründet erklären wollten, entweder etwas in die Bundesverfassung **hineininterpretiren,** was gar nicht darin liegt, oder sie müßten sich überzeugt haben, daß die hier zunächst in Frage kommenden „schweizerischen Lehrschwestern", welche seit 1844 ihr Mutterhaus in Menzingen haben,

1. nicht im Stande sind, genügenden Primarunterricht zu ertheilen, oder
2. sich beim Lehramte der staatlichen Leitung entziehen, oder endlich
3. so unterrichten, daß Akatholiken ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit den Unterricht nicht besuchen können.

Nachdem der Bundesrath, nach genauester jahrelanger Untersuchung des Thatbestandes, diese drei Möglichkeiten verneinen mußte, dürfte es den eidg. Räthen schwer fallen, im Verlaufe einer kurzen Debatte zu einer gegentheiligen Ueberzeugung zu gelangen!

Wer die in deutscher und französischer Sprache erscheinenden „Jahresberichte über das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar in Menzingen" gelesen und mit ähnlichen Berichten weltlicher Anstalten verglichen, wird sich unschwer überzeugen, daß von einer Unfähigkeit der Lehrschwestern zur Ertheilung eines genügenden Primarunterrichtes kaum die Rede sein könne. Haben die Recurrenten auf die Thatsache hingewiesen, daß 1875 drei „Lehrschwestern" (nicht aus dem Mutterhause von Menzingen) bei der Competenzprüfung in Luzern durchgefallen, so sind bekanntlich auch Candidaten anderer Lehranstalten schon auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege betroffen worden.

Daß sich die Lehrschwesternschulen der staatlichen Leitung nicht entziehen, erhellt schon aus der Thatsache, daß keine Lehrschwester ohne staatliches Patent zu einer Lehrstelle ernannt wird, daß sie die vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestehen müssen, daß sie genau dem staatlichen Schulplane sich unterziehen und die von Staats wegen eingeführten Schulbücher und Lehrmittel gebrauchen.

Bezüglich der „Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit" in den Lehrschwesternschulen bezeugt selbst der Bundesrath: „Die Recurrenten „gründen immerhin auch in diesem „Punkt ihre Klage mehr auf Befürch„tungen, die zu hegen sie Grund zu „haben glauben, als auf wirklich be„legbare Thatsachen, welche Zeug„niß dafür bieten könnten, daß Lehr„schwestern in ihren Schulen der Glau„bens- und Gewissensfreiheit von An„gehörigen anderer Religionsgemein-

„schaften zu nahe treten. Die Regie-„rung von Luzern bezeugt, daß „ihr noch nie irgendwelche Klagen „dieser Art gegen Lehrschwestern einge-„gangen seien, und auch der eidge-„nössische Delegirte erklärt, „daß nach Allem, was er gesehen und „gehört, den Lehrschwestern berechtigte „Vorwürfe von Intoleranz und Betrei-„bung von Propaganda nicht gemacht „werden können. Sollte diese Hal-„tung — — sich ändern und ihre reli-„giös-kirchliche Tendenz in Unterrichts-„fächern, welche obligatorisch sind, einen „offensiven und aggressiven Charakter „annehmen, mit welchem die Glaubens-„und Gewissensfreiheit von Angehöri-„gen anderer Bekenntnisse ungeschmälert „nicht mehr bestehen könnte, dann würde, „falls die betreffende Kantonsbehörde „nicht von sich aus den durch Art. 27 „der Bundesverfassung ihr obliegenden „Verpflichtungen nachkommen würde, „der Bundesbehörde die Pflicht zur In-„tervention erwachsen."

* * *

In Rücksicht auf die „Beeinträchti-gung der Glaubens und Gewissens-freiheit" schreibt die protestantische „Allg. Schw.-Ztg.":

„Wir wissen einen Lehrer, der einen Schüler aus der Schule wegjagte, weil derselbe eine rationalistische Wunder-erklärung, die der Lehrer in ihn hinein katechisirte, durchaus nicht wollte an sich herankommen lassen. Wir kennen Lehrer, welche sehr modern freisinnig, die Bundesverfassung hochpreisen, aber im deutschen Unterrichte und in der Geschichtsstunde gegen die Gottheit Christi losziehen, und somit das Ge-wissen zahlreicher Schulkinder entschieden beeinträchtigen. Wenn jemand doch einmal prüfen wollte, in wie vielen Schulen des Kt. Zürich ein guter rö-mischer Katholik seine Ueberzeugung nicht beeinträchtigt fühlte, falls er den gut protestantischen Lehrer den Ablaß-handel und die Reformation behandeln hörte, oder wie viele Protestanten des Kt. Zürich in einer Urner Schule mit anhören möchten, wie über den Refor-mator Zwingli gelehrt würde! Das alles liegt ja nicht an der „Einrichtung" der Schule und ginge also streng ge-nommen den Artikel 27 nichts an. Allein der Geist der Schule beruht weit mehr auf dem Lehrer, als auf ihrer „Einrichtung". Soll aber der Art. 27 etwas besagen und nicht bloß eine Phrase vorstellen, so müssen die obigen Thatsachen an ihm geprüft werden. Man zieht sich dann gern hinter die Vorstellung zurück, als ob nur da Ge-wissen beeinträchtigt würden, wo Geist-liche oder Lehrschwestern unterrichten. Nichts kann kurzsichtiger sein, als dies. Ein Geistlicher kann sehr weichherzig unterrichten und eine Laie sehr eng gerzig, eine Lehrschwester kann milde auftreten und eine weltliche Leh-rerin sehr bigott. Der Art. 27 hat denn auch nichts daran geändert, daß faktisch nach wie vor die Schulen an 99 von 100 Orten der einen oder an-deren Confession sich einfach angepaßt haben, reformirt sind in reformirten, katholisch in katholischen Kantonen."

* * *

Wie man sieht, handelt es sich bei vorliegendem Recurse nur um eine **Personen**frage, um das privilegium odiosum zu Ungunsten von katho-lischen Lehrern und Lehre-rinnen im geistlichen Kleide.

Nun fragen wir: übt nicht auf jeden Lehrer die vorwiegend orthodoxe oder re-formerische oder freidenkerische Schule, in der er gebildet worden, die politische Partei, welcher er angehört, die frei-maurerischen oder andern Vereine, denen er sich verschrieben, die gläubige oder ungläubige Gesellschaft, in welcher er sich de préférence bewegt: übt nicht all' das auf jeden schwei-zerischen Lehrer bezüglich seiner religiö-sen oder irreligiösen Haltung einen ebenso entscheidenden Einfluß aus, wie die religiöse Erziehung und die Ordens-statuten auf die Lehrschwestern? — Nun aber muß sich die Schweiz, trotz Art. 27, jenen maßgebenden Einfluß auf ihr Lehrpersonal gefallen lassen: wie dürfte denn der Liberalismus in einem Rechtsstaat gerade den Einfluß proscribiren, der sich auf die harmlose Lehrschwester geltend macht? — Ist denn der schweizerische Libe-ralismus so weit gekommen' daß er zu solch' odiosen Aus-nahms- und Präventivmaß-regeln greifen muß, um **seinen** Pädagogen, weil sie die Concurrenz mit den Lehr-schwestern nicht aushalten, zum Sieg zu verhelfen?! Sollte wirklich die Bundesversammlung durch den Scharfrichter den „Dank der Republik" dafür abstatten wollen, daß der Aufschwung der Volksschule in den ärmern Berggemeinden der innern Schweiz mit dem Aufblühen des Leh-rerinneninstitutes von Menzingen in unläugbarem Zusammenhange steht, weil eben nur die arme Schulschwester es vermag, jene Opfer zu bringen, welche die Förderung der Volksschule in diesen Gegenden fordert?! —

Zur Frage der „Trennung von Kirche und Staat" in Genf.

Man hat die Behauptung aufgestellt, die Annahme des „Fazy-Gesetzes" von Seite des Großen Rathes in Genf sei hervorgegangen aus einem Bunde der Ultramontanen mit den reformirten Orthodoxen; die Erstern hoffen dadurch die Altkatholiken, die Letztern die Re-former auf den Aussterbe-Etat zu setzen. Dieser Behauptung widerspricht die Classification, die ein wohl informirtes Genferblatt bringt: neben 10 sogenann-ten Orthodoxen votirten mit ja 3 oder 4 Reformer, 11 bis 12 römische Ka-tholiken, 15 anerkannte Freidenker und 12 weitere Mitglieder, deren religiöse Stellung unbekannt, aber jedenfalls keine positiv evangelische ist. Zu den Gegnern des Gesetzes traten in er-ster Linie 10, welche principiell der Trennung zustimmen, aber diesmal sie nicht für zeitgemäß hielten. Außerdem stimmten gegen das Gesetz nicht weniger als 18 Orthodoxe, 18 Reformer, ein Altkatholik und 10 Freidenker.

Die „Allg. Schw. Ztg." schreibt: „Große Verschiedenheit der Ansichten herrscht in Bezug darauf, wie die Ka-tholiken sich zu dem Gesetze stellen. Im Großen Rathe haben sie fast ganz ge-schwiegen; nur ein Vertreter befürwor-

tete dasselbe, aber ziemlich viele stimmten dafür. Man könnte sich indeß täuschen, wenn man annähme, sie werden alle energisch dafür eintreten beim Volksentscheide. Denn erstlich hat der Papst ja grundsätzlich die Trennung von Kirche und Staat verworfen. Und zweitens besitzen die Katholiken in Genf ein solches Contingent von Glaubensgenossen, daß sie unter Umständen, wenn ein tüchtiger Führer sich an ihre Spitze stellte, politisch wieder einmal ebenso oder in noch verstärktem Grade maßgebend werden können, wie dies einst zu den Zeiten James Fazy's der Fall war. In dieser Aussicht wiegen sie sich schon seit Langem. (??) Träte aber eine solche Periode ein, so würde es ihnen ohne Zweifel nicht angenehm sein, von jeder Benutzung der Staatsfinanzen für kirchliche Zwecke absehen zu müssen. Wohl könnte sie momentan der Umstand zur Zustimmung für das Project Fazy verlocken, daß durch dasselbe die Kirchengesetzgebung von 1873 beseitigt und der Altkatholicismus lahm gelegt würde. Allein diese beiden Erfolge stehen ihnen auch ohne den Schritt der völligen definitiven Entsagung auf das Staatsbudget in ziemlich sicherer Aussicht."

Die „Ostschweiz" macht darauf aufmerksam, daß es sich für die Genfer Katholiken ganz und gar nicht um „Trennung von Kirche und Staat" handle. „Der Staat Genf war nicht der Verbündete der römisch-kathol. Kirche. Er war lange derjenige der calvinistischen Kirche, zuweilen auch der Freidenkerei und der Freimaurerei, in letzter Zeit vorab des Alt-Katholicismus; dagegen stets der Verfolger unserer Kirche, soweit es Zeit und Umstände erlaubten."

Die „Liberte" endlich findet, das Fazy-Gesetz biete immerhin für die Katholiken einen dreifachen Vortheil:

1. hebe es den heute noch bestehenden, verhängnißvollen Bund zwischen dem Staat und der altkatholische Secte auf;

2. gebe es den Katholiken die, durch das Schisma ihnen wiederrechtlich entzogenen Kirchen zurück;

3. mache es, wenn auch nicht allen, so doch mehreren bedenklichen Conflicten zwischen dem Staat und der katholischen Kirche ein Ende.

Dagegen sei das Gesetz weit davon entfernt, der katholischen Bevölkerung die, durch die Verträge von 1815 und 1816 feierlich zugesicherten Rechte zurückzugeben; daher werden die Katholiken Genfs in ihrer Mehrheit zwar für das Gesetz stimmen, jedoch ohne alle Begeisternng und sich über dessen voraussichtliche Verwerfung sehr leicht zu trösten wissen.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. In den Tabellen für die diesjährige Volkszählung ist für die „Confession" keine Rubrik mehr. Diese negative Vorkehrung halten wir für bedeutungs- und geständnißreich! Denn entweder glaubt man an maßgebender Stelle, der Aufschluß über die religiösen und confessionellen Verhältnisse der Schweiz biete keinerlei statistisches Interesse, (während wir doch Gefahr laufen, daß nächstens auch über den Bestand der kleinsten fliegenden und hüpfenden Insekten im Vaterlande statistische Erhebungen angeordnet werden) — oder man fürchtet das, für einzelne neue Sekten unbequeme Resultat einer bezüglichen statistischen Erhebung. Das Motiv, man wolle bei der Volkszählung keinen Schweizer zwingen, seinen „Glauben zu bekennen", ist schon deshalb unstatthaft, weil es jedem unbenommen bliebe, sich in die bezügliche Rubrik mit einer Null („keine Confession") oder mit einem Fragezeichen („religiöse Entwickelung im Flusse begriffen") zu notiren

⊢ Der „Eidg. Verein" gedenkt unmittelbar nach der Volkszählung auf Abänderung der gegenwärtigen eidgenössischen Wahlkreiseintheilung zu dringen. Herr O. Pestalozzi sagte hierüber in seinem Referate u. A.: „Das steht bei diesem Gesetze (der bisherigen Eintheilung) fest: Es ist mit der bestimmten Absicht ausgearbeitet worden, einer Partei die ausschließliche Herrschaft zu sichern, es wimmelt von Willkürlichkeiten, ignorirt rücksichtslos die geschichtlichen und geographischen Verhältnisse, und ist darum einer durchgreifenden Revision bedürftig" — so namentlich bezüglich jener „Kantone, die eine größere Zahl Nationalräthe zu wählen haben und doch nur einen einzigen Wahlbezirk bilden, nämlich Solothurn mit 4, Thurgau mit 5, Neuenburg mit 5 und Genf mit 4 Vertretern. Thurgau ausgenommen, (wo meines Wissens keine schroffe Parteibildung existirt und die Katholiken höchstens bei der Theilung des Kantons in 5 kleine Wahlkreise einen Vertreter erhalten könnten), muß bei den andern constatirt werden, daß die Besetzung aller Sessel durch eine Partei sich als **wirkliche Ungerechtigkeit** erweist. In allen jenen 4 Kantonen existiren gegenüber den gouvernementalen Mehrheiten sehr starke, oft der Majorität beinahe gleichkommende Minderheiten, die unter der Herrschaft des gegenwärtigen Systems immer unterdrückt werden." — Im Hinblick auf diese schreienden Uebelstände beantragt der Redner bei der Generalversammlung des „Eidg. Vereines": „Dem Central-Comite den Auftrag zu ertheilen, nach Publizirung des Resultats der Volkszählung, welches sowohl über die Bevölkerung der Bezirke als der Kantone Aufschluß geben und die Zahl ihrer Vertreter bedingen wird, die Frage der Wahlkreiseintheilung genau zu prüfen und hernach in gedruckter, allen Mitgliedern der Räthe, sowie der Presse und den Sectionen zur Verbreitung mitzutheilender Eingabe dem h. Bundesrathe die Pflicht an's Herz zu legen, eine Remedur der jetzigen Mißstände und Ungerechtigkeiten vorzunehmen, von denen die grellsten ausdrücklich hervorzuheben wären. Sollte — was ich nicht hoffe, bei der Redaktion des neuen Gesetzes **keinerlei** Rücksicht auf die Wünsche der betr. Landestheile genommen werden, so hätte sich alsdann das Central-Comite wieder mit den Sektionen in Verbindung zu setzen, um wünschendenfalls durch Anhandnahme des Referen-

dums die Versteinerung anerkannter Uebelstände nach Kräften zu verhindern." —

— Letzten Mittwoch hat der Nationalrath mit 68 gegen 52 Stimmen den Dietikoner-Recurs (gegen die von der Zürcher Regierung oktroirte Schulverschmelzung) abgewiesen. Auf eine authentische Interpretation des Art. 27 (Schulartikel) wollte sich der Nationalrath nicht einlassen: „Hiezu fehle es noch an den nöthigen Vorarbeiten", bemerkte Hr. Bundesrath Schenk.

— In welchem Stadium sich die reformerische Entwicklung befindet, ergibt sich aus den 6 Thesen, welche Pfarrer Altherr aus Basel (bei der 6. Versammlung des „Schweiz. Vereins für freies Christenthum" in der Heilig-Geistkirche zu Bern) seinem Referate über „die Bedeutung der Bibel für unser Volk" zu Grunde legte. Sie lauten: „1. Die negative Aufgabe der freisinnigen Theologie, die Bibel als ein Menschenwerk zu erweisen und dem mit ihr getriebenen Götzendienst entgegen zu wirken, hatte den guten Erfolg, daß nun selbst in bibelgläubigen Kreisen der freien Forschung die weitgehendsten Zugeständnisse gemacht werden. — 2. Aber die freimüthige Behandlung der menschlichen Seite der Bibel schlug in manchen Kreisen zu einer chamitischen Mißachtung derselben um, welcher im Interesse der Wahrheit entgegen zu treten ist. — 3. Die Bibel als Ganzes vermittelst wissenschaftlicher Erklärungen zum Andachtsbuch des Volkes machen zu wollen, wäre zwar auch ferner verlorne Liebesmüh', denn sie ist dazu, buchstäblich und bildlich, zu groß und zu schwer. — 4. Aber ihre Kenntniß ist ein unentbehrliches Postulat der heutigen Bildung. In ihr hat alle religiöse Wahrheit ihren classischen Ausdruck erhalten, dem an Tiefe und Schönheit nichts gleichkommt. Sie bildet den stärksten Damm gegen die von einer falschberühmten Philosophie beförderte Gewissenlosigkeit. Es liegt das reichste Material zu einer humanen Lösung aller socialen Fragen in ihr. Sie ist im besondern das beredteste Zeugniß für die religiöse Wahrheit unseres protestantischen Christenthums. Daher haben wir auch ferner in der Bibel die Wurzel unserer Kraft zu suchen. — 5. Sie wird nicht bloß die Grundlage unserer Predigt und Jugendunterweisung bleiben, sondern wir haben auch dahin zu trachten, erstens für die Jugend einen Bibelauszug herzustellen, zweitens einzelne Theile des Alten und Neuen Bundes gut übersetzt und wissenschaftlich erklärt, für alles Volk herauszugeben."

— Die radikaldemokratische Gruppe der Bundesversammlung beschloß letzten Mittwoch, nach Anhörung des Berichtes Brosi's, einstimmig, den Lehrschwestern-Rekurs als begründet zu erklären, da die Leitung der öffentlichen Schulen durch Ordenspersonen mit Art. 27 der Bundesverfassung unvereinbar sei. —

Luzern. Bei der kantonalen Priesterconferenz vom 8. wurde das Referat des hochw. Kammerer Meyer von Altishofen „Christenlehre und Religionsunterricht in Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen luzernischen Erziehungsgesetzes" vom titl. Präsidenten vorgelesen, da der Referent durch Krankheit am Besuche der Versammlung verhindert war. Das Comite wurde bestellt durch die hochw. HH. Pfarrer Rengli (Präsident), Regens Haas, Dekan Elmiger, Pfarrer Isenegger und Pfarrer Schwarzenberger. Beim Mittagsmahle toastirte Herr Haas auf den Hochwst. Bischof, Herr Kanzler Duret auf Papst Leo XIII., Herr Pfarrer Doppler von Liestal auf die Regierung des Kantons Luzern. Herr Pfarrer Schiffmann widmete dem hochw. Herrn Dekan Rohn sel. einen tiefgefühlten Nachruf, den Herr Pfarrer Nietlisbach von Wohlen, im Namen der aargauischen Priestercouferenz, bestens verdankte.

Aargau. Wie wir der „Botschaft" entnehmen, befaßte sich die Jahresversammlung der aargauischen Priesterkonferenz vorletzten Donnerstag in Baden ganz vorzüglich mit dem Bau einer römisch-katholischen Kirche in Aarau und der Wiedereinführung des römisch-katholischen Gottesdienstes daselbst. Es hatte nämlich schon am 19. August 1879 die kantonale Priesterkonferenz ihrem Vorstand den Auftrag gegeben, dieses Werk in Berathung zu ziehen. Derselbe nahm es unter dem Präsidium des sel. Herrn Dekan Rohn kräftig an die Hand. Am 9. Dezember war mitten in der Stadt bereits ein herrlich gelegener Platz mit Wohngebäude und Remise um Fr. 32,000 Eigenthum des Vorstandes geworden. Dieser beabsichtigt, in der Remise zunächst eine Nothkirche und im Wohngebäude eine Wohnung für den Seelsorger zu errichten. Ende Januar war ein solcher schon gefunden und bestimmt in der Person des Hochw. Herrn Pfarrer Stöckli in Zeihen, der den Ruf annahm. Obiger Plan aber ließ sich nicht ausführen. Auf Grund eines Großrathsdekretes erklärte der Stadtrath Aarau am 29. Mai abhin, diese Einrichtung der Remise zu einer Nothkirche sei ein Umbau, der nach jenem Dekrete im Interesse einer regelmäßigen Straßenanlage nicht stattfinden dürfe. — Was ein Mißgeschick scheinen konnte, erwies sich als Glück. Nach diesem Beschluß blieb nichts anderes übrig, als eine neue Kirche in bescheidenen aber entsprechenden Verhältnissen zu bauen.

Zu diesem Projekte gab die Kantonalkonferenz vorletzten Donnerstag ihre begeisterte Zustimmung. Sie nahm das Unternehmen dadurch unter ihr Patronat; sie verpflichtete sich mit ihrer Priesterwürde und Ehre dasselbe zu fördern und zu Ende zu führen, indem sie ihm ihre Unterstützung mit eigenen Mitteln und für dasselbe durch ihren Einfluß andere Mittel zuwendet.

Sie vertraut dabei fest auf das katholische Volk des Aargaus und die katholischen Mitbrüder in andern Kantonen. Hat dasselbe schon oft andern katholischen Mitbrüdern zu würdigen Gotteshäusern und katholischer Seelsorge verholfen, so wird es das Häuflein kirchentreuer Katholiken in seiner Hauptstadt, die dortigen Schulzöglinge und das Militär nicht karger behandeln. Es wird die Forderung dieses Unternehmens als eine Ehrensache des katholischen Aargau ansehen und demgemäß

unterstützen. Das hoffen wir zuversichtlich und wünschen dem Werk, das nun in die Hände eines Comite's gelegt ist, Gottes Segen und der Menschen Hilfe.

Mit Recht nennt die „Botschaft" dies Werk „ein Denkmal der Kirchen- und Glaubenstreue des aargauischen Klerus, das ein Denkmal für das ganze katholische Volk des Aargaus sein wird, zugleich aber auch ein Denkmal des aargauischen Kulturkampfes in der Hauptstadt des Kantons."

Jura. Das „Pays" veröffentlicht einen Widerruf des gewesenen Intrusus von Montfaucon, Viktor Manina. Nachdem er seine Verirrungen beklagt, schließt er mit den Worten: „Zu dir, „o heilige und mitleidvolle Mutter, apo„stolische und römischkatholische Kirche, „kehre ich in Reue und Demuth zurück; „zu deinen Füßen widerrufe ich alles, „was ich in meiner Verblendung wider „dich und deine heilige Lehre gedacht, „gesprochen, gethan und geschrieben, und „bitte alle, denen ich Aergerniß gegeben „um Verzeihung. Ich gelobe, in Zu„kunft deiner Lehre und deinen Sa„tzungen treu zu bleiben, so wahr mir „Gott helfe und seine heilige Gnade!"—

Basel. Bei der Großrathsdebatte über die Privatschulen bekundete sich wieder einmal der „Freisinn" in seiner gehässigen Engherzigkeit durch das Votum des Hrn. Kiefer. „Die katholische Schule in Basel sei keine Privatanstalt mehr, eine Schule mit 1500 Kindern und über 30 Lehrern und Lehrerinnen sei nicht mehr Privatschule in unsern kleinen Verhältnissen, man sollte daher auch das Schulgeld bei ihr aufheben und sie mit den andern öffentlichen Schulen zu verbinden suchen. Wer die Oberleitung dort hat, erfahre man aus keinem Berichte. Es solle der hiesige katholische Pfarrer mit einigen Gemeindevorstehern sein. Anno 1876 waren 886 Schüler, jetzt aber 1500. Der Schulinspector habe nicht Zeit, die Schule gehörig zu überwachen und zu beaufsichtigen, seine Berichte lauten im Ganzen gut, aber man sehe doch, daß die Schule nicht so viel leistet als sie sollte. Uebelstände seien Ueberfüllung der Classen und häufige Schulversäumnisse. Habe nun der Drittel aller Einwohner eine besondere Schule, so sei das gewiß keine Privatschule mehr und der Staat könne nicht dulden, daß dort Schulgeld gezahlt werde. Das Interesse des Staats erfordere auch, daß er diese Schule nicht mehr sich selbst überläßt, wir dürfen die Augen hier nicht verschließen gegen das, was dort getrieben werde, und das Gegentheil der Toleranz sei. Darum stelle er den Antrag auf Rückweisung des ganzen Abschnitts, damit die katholische Schule anders behandelt werde, nicht als Privatschule. —

Hr. E. Sarasin dagegen war der Ansicht, daß man gerade in der Schulpflicht möglichst Maß halten solle, der Vater habe die erste Pflicht und das erste Recht, seine Kinder zu erziehen, und wenn Eltern die Staatsschulen nicht für die besten halten, sondern eigene einrichten wollen, so solle es ihnen freistehen. Was der § 106 bezüglich Aufsichtsrecht des Staats bestimmt, genüge vollständig für das Wohl des Staats, und was der „freisinnige" Lehrerverein in dieser Hinsicht noch mehr verlangt, sei so tyrannisch, daß wo diese Herren anfingen zu regieren, die Freiheit aufhören würde. Das Hineinregieren in diese Sphäre hinein sei ein gefährliches Princip, und es wäre sehr gefehlt, mit solchen Maßregelungen vorzugehen, wie sie Hr. Kiefer empfiehlt. — Der Antrag des Hrn. Kiefer wird mit großer Mehrheit verworfen.

St. Gallen. Die „St. Galler Ztg." meldet aus Ragaz: Der rastlose Mann an der Tamina, Herr Direktor Simon in Ragaz, beabsichtigt nicht nur, wie gemeldet wurde, in seinem Hotel eine katholische Hauskapelle zu errichten, sondern er hat dieselbe bereits schon — bis an die innere Ausstattung, welche prachtvoll werden soll — erstellt. Es erhebt sich zwischen dem Quellenhof und dem sogenannten Neubau eine große hübsche Kuppel, welche die Kapelle, die von allen drei Etablissementen, ohne daß man einen Fuß in's Freie setzen muß, zugänglich ist, überdeckt und sie jedem Beschauer schon von außen kenntlich macht. Herr Simon hat dadurch einem oft geäußerten Wunsche seiner Gäste entsprochen.

Graubünden. Das, vom Großen Rathe angenommene Decret betreffend das Kloster Disentis setzt fest: ein vom Kleinen Rath zu wählender Kastenvogt wird die Klosterverwaltung genau überwachen und jährlich Bericht erstatten. Der Kleine Rath hat darüber zu wachen, daß der gegenwärtige Bestand des Klostervermögens nicht verringert und kein Vermögen außer dem Kanton angelegt werde. Ohne Einwilligung des Kastenvogtes dürfen keine Kauf- oder Tauschverträge über Liegenschaften, Mobilien und Kostbarkeiten abgeschlossen, sowie keine Zehnten und Bodenzinse abgelöst werden. Jede Anmeldung zur Aufnahme in's Kloster soll vom Vorstande des letztern dem Kleinen Rathe angezeigt werden, damit dieser darüber in entsprechendem oder ablehnendem Sinne entscheide. Der Aufzunehmende muß volljährig und in der Regel Schweizer sein; wenn es sich um Aufnahme tüchtiger Kräfte handelt, kann der Kleine Rath auch Ausländern die Aufnahme gewähren. Bezüglich des Maturitätsausweises kann der Kleine Rath bei solchen Kandidaten, welche dem geistlichen Stande oder einem gelehrten Berufe angehören, Ausnahmen eintreten lassen. Die Festsetzung der Aussteuer ist zunächst Sache des Klosters. Unter Aufhebung der jetzt bestehenden Klosterschule wird in Disentis eine Kreis-Realschule gegründet, welche unter der Oberaufsicht des Erziehungsrathes steht; falls das Kloster eine eigene Schule errichtet oder unterhält, steht sie unter derselben Oberaufsicht.

✝ **Aus und von Rom.** (14. Juni.) Die Friedensbestrebungen Sr. Hl. Papst Leo XIII. sind unter Dornen gefallen. Die Culturstaaten, statt dieselben mit Dankbarkeit anzunehmen, scheinen sie

(Siehe Beilage.)

ausbeuten zu wollen, um dadurch zwischen Papst, Klerus und Volk Differenzen hervorzurufen. In Belgien versuchten die liberalen Führer die Ansicht zu verbreiten, der friedfertige Leo XIII. mißbillige die Stellung, welche der belgische Episkopat bezüglich der neuen Staatsschulgesetze eingenommen habe. Im deutschen Reich wurde verkündet, Papst Leo XIII. sei mit dem Vorgehen des Centrums nicht befriedigt. In Frankreich berichteten regierungsfreundliche Blätter, Papst Leo XIII. betrachte die Regierungsdekrete gegen die Congregationen keineswegs mit so strengem Urtheile wie der französische Episkopat. Dieselben ließen sogar durchblicken, Leo XIII. habe gegen die Auflösung der Jesuiten Collegien keine Einwendung gemacht ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen in Belgien, Deutschland und Frankreich haben zur Stunde, wie wir aus guter Quelle wissen, genügende Beweise in den Händen, daß Se. Hl. Papst Leo XIII. diese ihre diplomatischen Schachzüge und politischen Winkelzüge kennt und durchschaut und wenn sie aufrichtig sein wollen, so werden sie die öffentliche Meinung fernershin nicht irreleiten lassen, als walteten zwischen Papst Leo XIII. und zwischen dem Episkopat und den Vertrauensmännern des katholischen Volkes solche Differenzen!

* * *

Da viele Schweizer im Collegium Germanicum ihre Studien gemacht haben und auch gegenwärtig Zöglinge aus der Schweiz daselbst sich befinden, so sind folgende Notizen zeitgemäß.

Vorerst ist dieses Collegium keine Jesuitenanstalt, sondern eine Stiftung des hl. Stuhles, welche zwar im Auftrage desselben von Jesuiten geleitet wird, aber nach Statuten, die vom hl. Stuhle selbst bis ins Einzelnste vorgeschrieben und in der Bulle Gregors XIII. «Ex Collegio Germanico» enthalten sind. Das Collegium Germanicum unterscheidet sich in keinem einzigen wesentlichen Punkte von den anderen Collegien, die für die verschiedenen Nationen in Rom bestehen und theils von Ordensleuten, theils von Weltpriestern geleitet werden. Es bestehen daselbst außer dem Collegium der Propaganda ein englisches, griechisches, nordamerikanisches, südamerikanisches, schottisches, irländisches, belgisches, polnisches, französisches und ein deutsch-ungarisches Collegium. Die Disciplin der Collegien ist derjenigen in den deutschen Seminaren in hohem Grade ähnlich. Die Zöglinge fast aller genannten Collegien besuchen die Vorlesungen des Collegium Romanum.

Das Collegium Germanicum besteht seit 1552, in welchem Jahre es von Julius III. durch die Bulle Dum sollicita errichtet wurde. Es war von Anfang an von den katholischen Fürsten Deutschlands und von den Kaisern selbst beschützt und hochgeschätzt, und gingen aus ihm viele ausgezeichnete Männer hervor. Selbst Kaiser Joseph II. war der Anstalt gewogen und ernannte viele Zöglinge derselben zu hohen kirchlichen Würden. Der König Friedrich II. von Preußen hegte so wenig Mißtrauen gegen das Collegium, daß er auch für die polnischen Diöcesen seines Reiches einige Freistellen vom hl. Stuhle erbat und auch erlangte.

Die Angehörigen aller obengenannten Länder genießen vollkommene Freiheit, in ihre in Rom bestehenden Nationalcollegien einzutreten; nur Rußland und in neuester Zeit Preußen glaubten ihren katholischen Unterthanen verbieten zu sollen, ein Gleiches zu thun. Sie können sich hierbei in den vergangenen Jahrhunderten nur auf das Beispiel der unheilvollen Königin Elisabeth von England berufen.

Die Gesammtzahl der Zöglinge des Collegium Germanicum betrug bis in die letzten Jahre 50—60. Gegenwärtig ist sie ein wenig größer. Das Recht auf Aufnahme haben nicht bloß die Deutschen, sondern auch die Oesterreicher, Ungarn, Schweizer und Luxemburger.

Der preußische Minister von Stein, obschon Protestant und liberalisirend, hielt das Collegium Germanicum in hohen Ehren und erklärte seiner Zeit öffentlich: „Der junge Mensch wird dort gehoben." Wie hat sich die Sprache der preußischen Minister seither verändert! Das Collegium Germanicum aber ist unverändert geblieben. —

Frankreich. Wie verlautet, wird der gewesene Minister Dufaure seinen schon seit längerer Zeit angekündigten und von der conservativen Partei mit Spannung erwarteten Gesetzesvorschlag über die religiösen Genossenschaften in den nächsten Tagen im Senat einbringen. Dieser Entwurf verlangt die gesetzliche Freiheit aller geistlichen Genossenschaften und ist mithin ein indirecter Schlag des greisen Staatsmannes gegen die Märzdecrete, die am 29. Juni zur Ausführung kommen sollen.

Deutschland. Die „Germania" erfährt, daß im Gesundheitszustand des Herrn Cardinals Hergenröther eine bedeutende Besserung eingetreten sei und Leo XIII. ihm bereitwilligst einen längern Sommeraufenthalt in Deutschland gestattet habe.

— Bismark soll unlängst im Aerger gesagt haben, die Freimaurer seien noch schlimmer als die Jesuiten. Wir bezweifelten diese Legende; wie es scheint, mit Unrecht. In Nr. 24 schreibt die freimaurerische „Bauhütte": „Der nervöse leitende Staatsmann scheint das Bedürfniß zu fühlen, seinen Gang nach Canossa durch eine Action wider das Freimaurerthum zu verschleiern. Das Ende des Culturkampfes soll, wie es scheint, der Anfang einer Logenhatz werden. Ersterer wurde den alten Freunden zu Liebe begonnen, um sie für seine reactionären Bestrebungen blind zu machen und warm zu halten; letztere dürfte den neuen Freunden, den Clericalen, zu Liebe unternommen werden, um das Gebäude der Autokratie und der absoluten Staatsallmacht zu krönen. Wo Bismarks Sterne leuchten, da muß das belebende und befruchtende Sonnenlicht der freien Forschung und der Aufklärung erst untergegangen sein! — Der reichskanzlerische Vorwurf trifft den ganzen Bund und er wird voraussichtlich auch eine internationale Zurückweisung erfahren...

Hoffentlich finden sich die drei preußischen Großlogen veranlaßt, diese unbegründete Anklage mit entschiedenem Proteste zurückzuweisen."

— Die preuß. „Dictaturgesetzesvorlage" ist am 10., nachdem sie die wundersamsten Modificirungen erduldet, von der vorberathenden Commission mit 13 (incl. Centrum) gegen 8 Stimmen abgelehnt worden. Ob das, durch die Ablehnung wieder in die Wogen zurückgeschleuderte „Narrenschifflein" dennoch im Kammerplenum an's Ufer gelangen wird? — Der Referent der Commission, Dr. Grimm, hatte seinem Bericht eine ausführliche historische Darlegung über die Entstehung der Maigesetze und deren Verlauf beigefügt. Gegen die Aufnahme dieser Darlegung wurde von Dr. Franz (Centrum) Einspruch erhoben, weil sonst im Plenum sich endlose Debatten über die gesammte Maigesetzgebung entspinnen würden. Die Commission trat dem Einspruch bei, da offenbar zur Zeit eine objective pragmatische Geschichte des kirchenpolitischen Kampfes noch in den Bereich der Unmöglichkeit gehört.

Belgien. Zählte s. Z. Bischof Dümont von Tournay wegen seiner Energie im Schulkampfe zu den vom Radikalismus bestgehaßten Männern, so ist der unglückliche Prälat, seitdem er geisteskrank und deshalb der bischöflichen Administration enthoben worden, der Liebling der Geusen. Seine im Wirrsinn geschriebenen Briefe wider den „herrschsüchtigen Pecci in Rom" werden von der Regierungspartei als Wahlplacate abgedruckt, und nach dem jüdischen „Berl. Tagbl." rangirt heut der Arme neben — Luther. Die Sympathien des Radikalismus sind eben unberechenbar!

— Hier haben die Ersatzwahlen für die eine Hälfte der Kammer stattgefunden. Im Hinblick auf das neue künstliche Partei-Wahlgesetz, die von der Regierung in Scene gesetzte Razzia gegen die Geistlichen 2c. mußten sich die Katholiken auf große Einbußen gefaßt machen. Daß sie nun trotz alledem nur 2 bis 3 Sitze verloren und in den 16 Schicksalsbezirken 77,090 (gegen nur 70,149 liberale) Stimmen auf ihre Candidaten zu vereinigen gewußt, ist ein moralischer Sieg, welcher das Verdict des belgischen Volkes über die kirchenfeindliche Politik des Ministeriums Frere — Vauhumbeeck bedeutet.

England. Hier besteht unter den sog. Ritualisten eine Bruderschaft zur Verehrung des hl. Altarssacramentes, die 900 anglicanische Geistliche und 12,000 Laien zählt!

Personal-Chronik.

Nidwalden. (Mitgeth.) Letzten Sonntag wählte die löbl. Kirchgemeinde Bekenried hochw. Jos. Ant. Agner von Buochs, z. Z. Präfekt im bischöfl. Priesterseminar in Chur, einstimmig zu ihrem Pfarrhelfer.

Luzern. Am 13. wurde hochw. Jos. Leupi zum Kaplan von Malters gewählt.

Illustrirte Zeitschriften-Schau.

1) **Alte und Neue Welt.** (Einsiedeln, Benziger.) Blumenlese aus dem 13. und 14. Heft. Euphrosine. Dichter-Studien. Tante Lisbeth. Das Volk des Südens. Der Herr Vetter. Oberammergau. Ueberfall von Berlin. Natur- und Sittengemälde aus Brasilien. Hausapotheke für's Volk. Gedichte. Allerlei. Illustrationen.

2) **Deutscher Hausschatz.** (Regensburg, Pustet.) Blumenlese aus dem 11. und 12. Heft. Deadly dust. Aus Nordamerika. Rheinalbum (Basel) Herzog Christoph von Bayern. Aus dem alten Lande Tyrol. Josephine. Bischof Johann von Kulm. Meister und Schüler. Bronzezeit. Geistliche Schauspiele. Petersburg. Gedichte. Allerlei. Illustrationen.

Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigen Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Meßgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Alben, Chorröcke sammt Krägen, Ministrantenröcke, Traghimmel, Kirchenfahnen, Bahrtücher. Auch ist von den meisten der genannten Gegenstände stets Fertiges vorhanden, sowie Kirchenspitzen, Borten, Fransen, Stoffe u. s. w.

Hochachtungsvollst empfehlen sich

Geschwister Müller,
in Wyl, Kanton St. Gallen.

17⁶)

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen:

Drittes Supplement

zu dem Werke:

Das St. Ursus-Pfarrstift

der Stadt Solothurn

seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874

von **J. Amiet, Advokat,**

enthaltend

Die Triplik der Stadt Namens ihrer katholischen Pfarrei St. Urs auf die Duplik des Staates in dem vor Bundesgericht waltenden Stiftsprozesse.

Dieses dritte Supplement ist beim Verleger für Fr. 1, der Hauptband mit sämmtlichen drei Supplementbänden für Fr. 11 zu beziehen. Der Erlös wird zu Gunsten der katholischen Pfarrgemeinde in Rechnung gebracht.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.